

TE Vwgh Erkenntnis 2011/1/19 2009/08/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2011

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;
AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;
ASVG §49 Abs1;
ASVG §5 Abs2;

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013

33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2009/08/0063

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des S M in Wien, vertreten durch Georg S. Mayer Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, Dorotheergasse 7, gegen die auf Grund von Beschlüssen des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheide der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 1. Dezember 2008, Zl. 2008-0566-9-001779, betreffend 1) Widerruf der Zuerkennung von Arbeitslosengeld und Rückforderung und

2) Widerruf der Zuerkennung von Notstandshilfe und Rückforderung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen erstangefochtenen Bescheid widerrief die belangte Behörde die Zuerkennung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 5. Oktober 2003 bis zum 15. Jänner 2004, vom 19. März bis zum 19. April 2004, vom 9. Juni bis 5. Juli 2004, vom 5. Jänner bis zum 17. März 2005 und vom 4. April bis zum 11. August 2005 und forderte einen Betrag von insgesamt EUR 4.298,84 zurück.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen zweitangefochtenen Bescheid widerrief die belangte Behörde die Zuerkennung von Notstandshilfe für die Zeit vom 12. August bis zum 13. Oktober 2005, vom 16. November 2005 bis zum 23. Februar 2006, vom 27. März bis zum 29. Juni 2006, vom 10. August bis zum 14. Dezember 2006, vom 12. Februar bis zum 28. April 2007, vom 19. Mai bis zum 13. Juni 2007 sowie vom 14. Juli bis zum 31. Oktober 2007 und forderte einen Betrag von EUR 5.818,48 zurück.

Der Beschwerdeführer habe vom 5. Oktober 2003 bis zum 11. August 2008 mit Unterbrechungen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen. Seit dem Jahr 2002 habe er Frau B., die bettlägrig gewesen sei, gepflegt. Diese sei zusätzlich von der Volkshilfe Wien betreut worden.

Am 4. Dezember 2007 habe er beim Arbeitsmarktservice Wien angegeben, dass er Frau B. seit 25 Jahren kenne und nach dem Ende seiner Beschäftigung bei der Firma G. begonnen habe, ihr bei Haushaltsarbeiten zu helfen. Er sei jeden Tag zu ihr in die Wohnung gefahren, habe Einkäufe für sie erledigt, die Wohnung geputzt, die Wäsche gewaschen und Frau B. gewickelt. Er sei täglich um 10.00 Uhr bei ihr eingetroffen und um ca. 13.00 Uhr wieder gegangen. Manchmal habe Frau B. den Beschwerdeführer auch nachts angerufen, wenn sie z.B. Hilfe benötigt hätte. Der Beschwerdeführer habe bestritten, jemals Geld von Frau B. erhalten zu haben. Da der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme angegeben habe, an einer "Leseschwäche" zu leiden, sei die Einvernahme zusätzlich zur Niederschrift akustisch aufgezeichnet worden.

Der Beschwerdeführer habe täglich für einen Zeitraum von drei Stunden solche Hilfeleistungen an Frau B. erbracht, wie sie im Normalfall von Heimhilfen erledigt würden. Er gehöre der Gruppe der Pflegehelfer an. Der Stundenlohn für Pflegetätigkeiten betrage EUR 7,79 für die Jahre 2003 und 2004 sowie EUR 8,18 für das Jahr 2005 sowie EUR 8,65 für die Jahre 2006 und 2007. Bei der vom Beschwerdeführer angegebenen Wochenstundenzahl von 21 ergebe sich im gesamten Tätigkeitszeitraum ein Monatsanspruchslohn, der in jedem Jahr weit über der Geringfügigkeitsgrenze liege. Daher sei Arbeitslosigkeit in den angegebenen Zeiträumen nicht vorgelegen. Da der Beschwerdeführer seine Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Redergasse (AMS) nicht gemeldet habe, liege eine Verletzung der Meldepflicht iSd § 50 Abs. 1 AVG vor. Der Beschwerdeführer habe täglich für einen Zeitraum von drei Stunden solche Hilfeleistungen an Frau B. erbracht, wie sie im Normalfall von Heimhilfen erledigt würden. Er gehöre der Gruppe der Pflegehelfer an. Der Stundenlohn für Pflegetätigkeiten betrage EUR 7,79 für die Jahre 2003 und 2004 sowie EUR 8,18 für das Jahr 2005 sowie EUR 8,65 für die Jahre 2006 und 2007. Bei der vom Beschwerdeführer angegebenen Wochenstundenzahl von 21 ergebe sich im gesamten Tätigkeitszeitraum ein Monatsanspruchslohn, der in jedem Jahr weit über der Geringfügigkeitsgrenze liege. Daher sei Arbeitslosigkeit in den angegebenen Zeiträumen nicht vorgelegen. Da der Beschwerdeführer seine Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Redergasse (AMS) nicht gemeldet habe, liege eine Verletzung der Meldepflicht iSd Paragraph 50, Absatz eins, AVG vor.

Mit einem Arbeitslosengeld von täglich EUR 11,81 ergebe sich für insgesamt 364 Tage ein Rückforderungsbetrag von EUR 4.298,84. Der Überbezug sei zur Gänze mit der erfolgten Nachzahlung gegenverrechnet worden. Für insgesamt 566 Tage ausgezahlter Notstandshilfe von täglich EUR 10,28 ergebe sich ein Rückforderungsbetrag von EUR 5.818,48.

Gegen diese Bescheide richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, sie wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes bzw. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragt in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Voraussetzung sowohl für den Bezug von Arbeitslosengeld als auch für den Bezug von Notstandshilfe ist die Arbeitslosigkeit des Versicherten. Diese liegt gemäß § 12 Abs. 1 iVm Abs. 6 lit. a AIVG nicht vor, wenn aus einer Beschäftigung ein Entgelt erzielt wird, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge übersteigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des Entgelts im § 12 Abs. 6 lit. a AIVG im Sinne des Entgeltbegriffes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verstehen. Dies legt nicht nur die ausdrückliche Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 ASVG nahe, sondern entspricht auch dem bestehenden engen Konnex zwischen der Arbeitslosenversicherungspflicht und der Krankenversicherungspflicht nach dem ASVG. Der in diesem Zusammenhang daher maßgebende § 49 Abs. 1 ASVG stellt auf den sogenannten Anspruchslohn ab, also auf jenen Lohn, auf den der einzelne Dienstnehmer Anspruch hat. Dass ein Lohn, der dem Dienstnehmer zusteht, tatsächlich nicht ausbezahlt wird, ist dabei nicht von Bedeutung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 14. November 1995, ZI. 95/08/0172, mwN). Voraussetzung sowohl für den Bezug von Arbeitslosengeld als auch für den Bezug von Notstandshilfe ist die Arbeitslosigkeit des Versicherten. Diese liegt gemäß Paragraph 12, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 6, Litera a, AIVG nicht vor, wenn aus einer Beschäftigung ein Entgelt erzielt wird, das die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge übersteigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des Entgelts im Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG im Sinne des Entgeltbegriffes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verstehen. Dies legt nicht nur die ausdrückliche Bezugnahme auf Paragraph 5, Absatz 2, ASVG nahe, sondern entspricht auch dem bestehenden engen Konnex zwischen der Arbeitslosenversicherungspflicht und der Krankenversicherungspflicht nach dem ASVG. Der in diesem Zusammenhang daher maßgebende Paragraph 49, Absatz eins, ASVG stellt auf den sogenannten Anspruchslohn ab, also auf jenen Lohn, auf den der einzelne Dienstnehmer Anspruch hat. Dass ein Lohn, der dem Dienstnehmer zusteht, tatsächlich nicht ausbezahlt wird, ist dabei nicht von Bedeutung vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 14. November 1995, ZI. 95/08/0172, mwN).

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er bei Frau B. beschäftigt gewesen sei. Er habe diese aus freundschaftlichen Gründen besucht und ihr Gefälligkeitsleistungen geringen Umfangs erbracht, die er gerne erledigt habe. Es habe sich dabei um Gefälligkeiten und Dienste im freundschaftlichen Rahmen gehandelt, wobei er davon ausgegangen sei, dass dafür die Bezahlung eines Entgelts nicht üblich sei. Bei der erwähnten niederschriftlichen Befragung vom 4. Dezember 2007 sei er von einem Außendienstmitarbeiter des AMS zu Hause aufgesucht worden. Es sei eine Niederschrift aufgenommen und die Einvernahme auch akustisch aufgezeichnet worden. Er sei außerstande, sich in deutscher Sprache zu verständigen. Obwohl er um einen Dolmetscher ersucht habe, sei ihm keiner zu Seite gestellt worden. Er habe daher die Befragung nicht durchführen lassen wollen und sich nach deren Abschluss auch geweigert, die Niederschrift zu unterschreiben. Er habe die ihm gestellten Fragen nicht verstanden und sich zum Sachverhalt nicht ausreichend äußern können. Wäre bei der Befragung ein Dolmetscher hinzugezogen worden, so hätte er den Sachverhalt energisch bestritten, sodass die belangte Behörde im Rahmen der Gewährung des Parteiengenhörs eigene Ermittlungen darüber hätte anstellen müssen, ob er tatsächlich eine Pflgetätigkeit ausgeübt habe. Überdies sei der Bescheid in Bezug auf Widerruf und Rückerstattung der Notstandshilfe unzureichend begründet.

Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die im Akt erliegende Niederschrift vom 4. Dezember 2007 vom Leiter der Amtshandlung unterschrieben ist. Dieser hat gemäß § 14 Abs. 5 AVG als Grund dafür, dass die Unterfertigung der Niederschrift durch den Beschwerdeführer unterblieben ist, angegeben, dass der Beschwerdeführer seine Unterschrift verweigert habe. Der Beschwerdeführer hat gegen diese Niederschrift keine Einwendungen erhoben. Diese gemäß § 14 AVG aufgenommene Niederschrift liefert gemäß § 15 AVG den vollen Beweis dafür, was darin von der Behörde über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung -hier die Angaben des Beschwerdeführers vor dem AMS - bezeugt wird. Den nach dieser Gesetzesstelle möglichen Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht angetreten. Insbesondere findet sich in seiner Berufung vom 19. Juni 2008 kein Hinweis darauf, dass er die in der Niederschrift protokollierten Aussagen tatsächlich nie getätigt hätte. Im Übrigen erschöpft sich das die Beweiswürdigung der belangten Behörde bekämpfende Beschwerdevorbringen im Wesentlichen auf die Behauptung der Unrichtigkeit der vorgenommenen Tatsachenfeststellungen, vermag aber keine Anhaltspunkte für eine Unschlüssigkeit oder Denkgesetzwidrigkeit der Beweiswürdigung darzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hegt gegen die Beweiswürdigung der belangten Behörde

umso weniger Bedenken, als der Beschwerdeführer nicht nur in seiner Einvernahme vom 4. Dezember 2007 vor dem AMS, sondern auch bei seiner Beschuldigtenvernehmung vor der Bundespolizeidirektion Wien am 20. Mai 2008 die Erbringung von Arbeitsleistungen an Frau B. bestätigt und angegeben hat, dass er von ihr gefragt worden sei, ob er ihr nicht bei gewissen Hausarbeiten helfen könne. Er habe eingewilligt und habe diese Tätigkeiten (Staubsaugen, Fensterputzen, Einkaufen) bei ihr ca. drei bis vier Jahre durchgeführt. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer in dieser Beschuldigtenvernehmung eingeräumt, von Frau B. ein Sparbuch mit einer Einlage von EUR 60.000,--- erhalten und das Geld für seinen Lebensunterhalt verwendet zu haben. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die im Akt erliegende Niederschrift vom 4. Dezember 2007 vom Leiter der Amtshandlung unterschrieben ist. Dieser hat gemäß Paragraph 14, Absatz 5, AVG als Grund dafür, dass die Unterfertigung der Niederschrift durch den Beschwerdeführer unterblieben ist, angegeben, dass der Beschwerdeführer seine Unterschrift verweigert habe. Der Beschwerdeführer hat gegen diese Niederschrift keine Einwendungen erhoben. Diese gemäß Paragraph 14, AVG aufgenommene Niederschrift liefert gemäß Paragraph 15, AVG den vollen Beweis dafür, was darin von der Behörde über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung -hier die Angaben des Beschwerdeführers vor dem AMS - bezeugt wird. Den nach dieser Gesetzesstelle möglichen Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht angetreten. Insbesondere findet sich in seiner Berufung vom 19. Juni 2008 kein Hinweis darauf, dass er die in der Niederschrift protokollierten Aussagen tatsächlich nie getätigt hätte. Im Übrigen erschöpft sich das die Beweiswürdigung der belangten Behörde bekämpfende Beschwerdevorbringen im Wesentlichen auf die Behauptung der Unrichtigkeit der vorgenommenen Tatsachenfeststellungen, vermag aber keine Anhaltspunkte für eine Unschlüssigkeit oder Denkgesetzwidrigkeit der Beweiswürdigung darzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hegt gegen die Beweiswürdigung der belangten Behörde umso weniger Bedenken, als der Beschwerdeführer nicht nur in seiner Einvernahme vom 4. Dezember 2007 vor dem AMS, sondern auch bei seiner Beschuldigtenvernehmung vor der Bundespolizeidirektion Wien am 20. Mai 2008 die Erbringung von Arbeitsleistungen an Frau B. bestätigt und angegeben hat, dass er von ihr gefragt worden sei, ob er ihr nicht bei gewissen Hausarbeiten helfen könne. Er habe eingewilligt und habe diese Tätigkeiten (Staubsaugen, Fensterputzen, Einkaufen) bei ihr ca. drei bis vier Jahre durchgeführt. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer in dieser Beschuldigtenvernehmung eingeräumt, von Frau B. ein Sparbuch mit einer Einlage von EUR 60.000,--- erhalten und das Geld für seinen Lebensunterhalt verwendet zu haben.

In rechtlicher Hinsicht kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Anbetracht der täglich mehrstündigen Pflege- und Haushaltstätigkeit des Beschwerdeführers für Frau B., die sich über viele Jahre erstreckten, nicht angenommen hat, dass es sich um bloße Freundschaftsdienste bzw. um Gefälligkeitsdienste gehandelt habe. Als Gefälligkeitsdienste könnten allenfalls kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt werden, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden (vgl. das zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 2010, Zl. 2009/09/0276). Dafür bietet aber weder der festgestellte Sachverhalt noch das Vorbringen des Beschwerdeführers einen Anhaltspunkt. Eine unentgeltliche Erbringung der festgestellten Dienstleistungen bzw. bloße Gefälligkeitsdienste kann auch in Anbetracht der Intensität und der Dauer der genannten Dienstleistungen nicht angenommen werden. In rechtlicher Hinsicht kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Anbetracht der täglich mehrstündigen Pflege- und Haushaltstätigkeit des Beschwerdeführers für Frau B., die sich über viele Jahre erstreckten, nicht angenommen hat, dass es sich um bloße Freundschaftsdienste bzw. um Gefälligkeitsdienste gehandelt habe. Als Gefälligkeitsdienste könnten allenfalls kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt werden, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden vergleiche , das zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 2010, Zl. 2009/09/0276). Dafür bietet aber weder der festgestellte Sachverhalt noch das Vorbringen des Beschwerdeführers einen Anhaltspunkt. Eine unentgeltliche Erbringung der festgestellten Dienstleistungen bzw. bloße Gefälligkeitsdienste kann auch in Anbetracht der Intensität und der Dauer der genannten Dienstleistungen nicht angenommen werden.

Die belangte Behörde hat schließlich in Anbetracht der Behauptungen des Beschwerdeführers, von Frau B. niemals ein Entgelt für seine Dienstleistungen erhalten zu haben, den demnach maßgebenden Anspruchslohn in Ermangelung eines Kollektivvertrages zutreffend nach zivilrechtlichen Grundsätzen (Ortsgebrauch) ermittelt (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 3. Oktober 2002, Zl. 98/08/0067, und vom 30. Jänner 2002, Zl. 2001/08/0225). Die Beschwerde hat die Höhe der demnach für die verschiedenen Zeiträume zustehenden Anspruchslöhne nicht bestritten. Die belangte Behörde hat schließlich in Anbetracht der Behauptungen des Beschwerdeführers, von Frau B. niemals ein Entgelt für seine

Dienstleistungen erhalten zu haben, den demnach maßgebenden Anspruchslohn in Ermangelung eines Kollektivvertrages zutreffend nach zivilrechtlichen Grundsätzen (Ortsgebrauch) ermittelt vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 3. Oktober 2002, Zl. 98/08/0067, und vom 30. Jänner 2002, Zl.2001/08/0225). Die Beschwerde hat die Höhe der demnach für die verschiedenen Zeiträume zustehenden Anspruchslöhne nicht bestritten.

Die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer in den strittigen Zeiträumen des Leistungsbezuges nicht arbeitslos gewesen ist, trifft daher zu.

Den Widerruf und die Rückforderung der genannten Beträge an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe stützte die belangte Behörde zutreffend auf § 24, § 25 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 AIVG (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2001, Zl. 2000/08/0016, mwN). Der Beschwerdeführer hat - abgesehen von seiner Behauptung, nicht beschäftigt gewesen zu sein - weder die Verletzung seiner Meldepflicht noch das Vorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf und die Rückforderungen der erhaltenen Leistungen bestritten. Den Widerruf und die Rückforderung der genannten Beträge an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe stützte die belangte Behörde zutreffend auf Paragraph 24,, Paragraph 25, Absatz eins und Paragraph 50, Absatz eins, AIVG vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 3. April 2001, Zl. 2000/08/0016, mwN). Der Beschwerdeführer hat - abgesehen von seiner Behauptung, nicht beschäftigt gewesen zu sein - weder die Verletzung seiner Meldepflicht noch das Vorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf und die Rückforderungen der erhaltenen Leistungen bestritten.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 19. Jänner 2011

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009080062.X00

Im RIS seit

23.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at